

Gemeinde Kappel-Grafenhausen

Ortenaukreis



Satzung

**über die Nutzung der öffentlichen Spiel- und
Bolzplätze**

(Satzung über Freizeitplätze)

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 745) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. S. 71) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen am 23.02.2026 folgende Satzung über die Nutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen stellt ihren Einwohnern Spielplätze, Bolzplätze und die Außengelände der Ferdinand-Ruska-Schule und der Mehrzweckhalle im Ortsteil Grafenhausen und der Taubergießen-Schule und der Mehrzweckhalle im Ortsteil Kappel als öffentliche Einrichtung zur Benutzung zur Verfügung. Als öffentliche Freizeitplätze im Sinne dieser Satzung gelten die mit Spielgeräten und anderen, in erster Linie für Kinder bestimmten, ausgestatteten Kinderspielplätze, Bolzplätze und die Außengelände der Schulen. Diese Einrichtungen werden nachfolgend als öffentliche Freizeitplätze bezeichnet.
- (2) Die öffentlichen Freizeitplätze sind in einem Verzeichnis erfasst, welches Anlage dieser Satzung ist.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Freizeitplätze dienen der Entfaltung von Kindern, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie dem kommunikativen Austausch im sozialen Miteinander. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Aufenthalt und Benutzung der Spielgeräte auf öffentlichen Spielplätzen ist Kindern im Alter bis zu 14 Jahren gestattet.
- (2) Aufenthalt und Benutzung der Bolzplätze ist auch Personen über das 14. Lebensjahr hinaus gestattet.
- (3) Kindern unter 6 Jahren ist der Aufenthalt und die Benutzung der öffentlichen Freizeitplätze nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (4) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf den gleichmäßigen Ausbau der öffentlichen Freizeitplätze besteht nicht.

- (5) Bei extremen Wetterbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Freizeitplätze oder deren Einrichtungen geschlossen oder die Benutzung einzelner Geräte untersagt werden.
- (6) Personen, die die Freizeitplätze ohne Zustimmung der Gemeinde zweckentfremdet benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen, kann die Benutzung der öffentlichen Freizeitplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist untersagt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Öffentliche Freizeitplätze dürfen in den Monaten März bis September von 21:00 Uhr bis 8:00 Uhr und in den Monaten Oktober bis Februar von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Der Bolzplatz im Tramweg steht an Schultagen vorrangig der Schule bis 15:00 Uhr zur Verfügung.
- (3) Abweichend zu Abs. 1 und Abs. 2 dürfen Bolzplätze in den Monaten März bis September ab 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Ruhezeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 5 Allgemeine Benutzungsregelungen

- (1) Bei der Benutzung der öffentlichen Freizeitplätze und beim Aufenthalt sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Die Freizeitplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Auf den Freizeitplätzen ist insbesondere untersagt:
 - a) Sitzbänke zweckwidrig zu benutzen oder sie vom Aufstellort zu entfernen,
 - b) Das Beschädigen oder Beschmutzen der Einrichtungen und der Anlagen,
 - c) Die Freizeitplätze einschließlich ihrer Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren,
 - d) Hunde frei laufen zu lassen,
 - e) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Art und Weise zu beschädigen,

- f) Schuss- oder Schleudergeräte oder sonstige gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
- g) Feuer anzuzünden, zu grillen sowie Feuerwerkskörper abzubrennen,
- h) Brunnen- oder Wasserbecken zu verunreinigen,
- i) In störender Lautstärke Musikgeräte zu spielen oder spielen zu lassen,
- j) Das Zelten und Nächtigen,
- k) Das Rauchen,
- l) Der Aufenthalt in betrunkenem Zustand oder ein sonstiges anstoßerregendes Verhalten,
- m) Das Konsumieren alkoholischer Getränke oder sonstiger Drogen.

§ 6 Ausnahmen

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen kann im Einzelfall von § 4 abweichende Öffnungszeiten sowie eine von § 5 abweichende Benutzung zulassen.

§ 7 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen übt auf den öffentlichen Freizeitplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehrere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals/Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können des Freizeitplatzes verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf einem öffentlichen Freizeitplatz im Sinne des § 1

- a) Sitzbänke zweckwidrig benutzt oder vom Aufstellort entfernt;
- b) Die Einrichtungen und Anlagen beschädigt oder beschmutzt;
- c) Die Freizeitplätze einschließlich ihrer Wege mit motorisierten Fahrzeugen befährt;
- d) Hunde frei herumlaufen lässt;

- e) Pflanzen und Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
- f) Schuss- oder Schleudergeräte oder sonstige gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
- g) Feuer anzündet, grillt oder Feuerwerkskörper abbrennt;
- h) Brunnen- oder Wasserbecken verunreinigt;
- i) In störender Lautstärke Musikgeräte spielt oder spielen lässt;
- j) Zeltet oder nächtigt;
- k) Raucht;
- l) Sich in betrunkenem Zustand aufhält oder sich in sonst anstößiger Weise verhält;
- m) Alkoholische Getränke aller Art konsumiert oder sonstige Drogen zu sich nimmt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherige Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielflächen der Gemeinde Kappel-Grafenhausen vom 26.11.2001 und die Benutzungsordnung für das Außengelände der Ferdinand-Ruska-Schule im Ortsteil Grafenhausen und der Taubergießen-Schule im Ortsteil Kappel vom 13.10.2005 außer Kraft.

Kappel-Grafenhausen, 23.02.2026

gez. Philipp Klotz

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

zur Satzung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen über die Nutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze (Satzung über Freizeitplätze)

Verzeichnis der Freizeitplätze:

Bezeichnung	Lage
Bolzplatz Kappel	Allmendstraße, OT: Kappel
Spielplatz Eisenbahnstraße	Eisenbahnstraße, OT: Kappel
Spielplatz Endweg	Endweg, OT: Kappel
Schulgelände der Taubergießen-Schule	Rathausstraße, OT: Kappel
Bolzplatz Tramweg	Tramweg, OT: Grafenhausen
Spielplatz Hubfeld	Mirabellenweg/Kirschenweg, OT: Grafenhausen
Schulgelände der Ferdinand-Ruska- Schule	Schulstraße, OT: Grafenhausen
Spielplatz Tramweg	Tramweg, OT: Grafenhausen